

2013/0088(COD)

31.10.2013

ÄNDERUNGSANTRÄGE 71 - 189

Entwurf eines Berichts

Cecilia Wikström

(PE516.715v01-00)

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2013)0161 – C7-0087/2013 – 2013/0088(COD))

Änderungsantrag 71
Marielle Gallo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon sollte die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 aktualisiert werden. Infolgedessen wird der Begriff der „Gemeinschaftsmarke“ durch den der „europäischen Marke“ ersetzt. Im Einklang mit dem im Juli 2012 vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vereinbarten Gemeinsamen Ansatz in Bezug auf dezentrale Agenturen wird die Bezeichnung „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)“ durch „Agentur der Europäischen Union für **Marken, Muster und Modelle**“ („die Agentur“) ersetzt.

Geänderter Text

(2) Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon sollte die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 aktualisiert werden. Infolgedessen wird der Begriff der „Gemeinschaftsmarke“ durch den der „europäischen Marke“ ersetzt. Im Einklang mit dem im Juli 2012 vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vereinbarten Gemeinsamen Ansatz in Bezug auf dezentrale Agenturen wird die Bezeichnung „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)“ durch „Agentur der Europäischen Union für **geistiges Eigentum**“ („die Agentur“) ersetzt.

Or. en

Änderungsantrag 72
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um größere Flexibilität zu ermöglichen und gleichzeitig die Rechtssicherheit hinsichtlich der Darstellungsmittel von Marken zu stärken, sollte die Anforderung der grafischen Darstellbarkeit aus der Definition der europäischen Marke gestrichen werden. Ein Zeichen sollte in jeder angemessenen Form dargestellt

Geänderter Text

(9) Um größere Flexibilität zu ermöglichen und gleichzeitig die Rechtssicherheit hinsichtlich der Darstellungsmittel von Marken zu stärken, sollte die Anforderung der grafischen Darstellbarkeit aus der Definition der europäischen Marke gestrichen werden. Ein Zeichen sollte in jeder angemessenen Form dargestellt

werden dürfen und damit nicht unbedingt mit grafischen Mitteln, soweit **die** Darstellung den zuständigen Behörden und dem Publikum **ermöglicht**, den **genauen** Gegenstand des gewährten Schutzes **klar und eindeutig** zu bestimmen.

werden dürfen und damit nicht unbedingt mit grafischen Mitteln, soweit **das Zeichen Gegenstand einer grafischen** Darstellung **sein kann, die klar, eindeutig, in sich abgeschlossen, leicht zugänglich dauerhaft und objektiv ist. Ein Zeichen ist deshalb in jeder geeigneten Form unter Berücksichtigung allgemein zugänglicher Technologie erlaubt und ermöglicht** den zuständigen Behörden und dem Publikum, den Gegenstand des gewährten Schutzes zu bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 73 **Marielle Gallo**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Um größere Flexibilität zu ermöglichen und gleichzeitig die Rechtssicherheit hinsichtlich der Darstellungsmittel von Marken zu stärken, sollte die Anforderung der grafischen Darstellbarkeit aus der Definition der **europäischen Marke** gestrichen werden. Ein Zeichen sollte in jeder angemessenen Form dargestellt werden dürfen und damit nicht unbedingt mit grafischen Mitteln, soweit die Darstellung den zuständigen Behörden und dem Publikum ermöglicht, den genauen Gegenstand des gewährten Schutzes klar und eindeutig zu bestimmen.

Geänderter Text

(9) Um größere Flexibilität zu ermöglichen und gleichzeitig die Rechtssicherheit hinsichtlich der Darstellungsmittel von Marken zu stärken, sollte die Anforderung der grafischen Darstellbarkeit aus der Definition der **Unionsmarke** gestrichen werden. Ein Zeichen sollte in jeder angemessenen Form dargestellt werden dürfen und damit nicht unbedingt mit grafischen Mitteln, soweit die Darstellung **frei zugängliche Technologie nutzt und** den zuständigen Behörden und dem Publikum ermöglicht, den genauen Gegenstand des gewährten Schutzes klar und eindeutig zu bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 74 **Pier Antonio Panzeri**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen sowie die Verbände der Hersteller, Erzeuger, Dienstleistungsunternehmen, Händler und Verbraucher Widerspruch gegen die Anmeldung einer Marke einlegen, wenn sie belegen können, dass die Marke geeignet ist, das Publikum beispielsweise über die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu täuschen.

Or. en

**Änderungsantrag 75
Marielle Gallo**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit muss nicht nur im Fall der Ähnlichkeit, sondern auch hinsichtlich der Benutzung eines identischen Zeichens für identische Waren oder Dienstleistungen präzisiert werden, dass eine Marke lediglich insoweit geschützt werden sollte, wie die Hauptfunktion der Marke, d. h. die Gewährleistung der kommerziellen Herkunft der Waren oder Dienstleistungen, beeinträchtigt wird.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 76
Christian Engström
on behalf of the Greens/EFA Group**

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit muss nicht nur im Fall der Ähnlichkeit, sondern auch hinsichtlich der Benutzung eines identischen Zeichens für identische Waren oder Dienstleistungen präzisiert werden, dass eine Marke lediglich insoweit geschützt werden sollte, wie die Hauptfunktion der Marke, d. h. die Gewährleistung der kommerziellen Herkunft der Waren oder Dienstleistungen, beeinträchtigt wird.

Geänderter Text

(15) Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit muss nicht nur im Fall der Ähnlichkeit, sondern auch hinsichtlich der Benutzung eines identischen Zeichens für identische Waren oder Dienstleistungen präzisiert werden, dass eine Marke lediglich insoweit geschützt werden sollte, wie die Hauptfunktion der Marke, d. h. die Gewährleistung der kommerziellen Herkunft der Waren oder Dienstleistungen, beeinträchtigt wird. ***Für die Feststellung der Beeinträchtigung einer Marke ist diese Bestimmung im Sinne von Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention auszulegen, damit das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gewahrt bleibt.***

Or. en

Änderungsantrag 77
Pier Antonio Panzeri, Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit muss nicht nur im Fall der Ähnlichkeit, sondern auch hinsichtlich der Benutzung eines identischen Zeichens für identische Waren oder Dienstleistungen präzisiert werden, dass eine Marke lediglich insoweit geschützt werden sollte, wie die Hauptfunktion der Marke, ***d. h. die Gewährleistung der kommerziellen Herkunft der Waren oder***

Geänderter Text

(15) Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit muss nicht nur im Fall der Ähnlichkeit, sondern auch hinsichtlich der Benutzung eines identischen Zeichens für identische Waren oder Dienstleistungen präzisiert werden, dass eine Marke lediglich insoweit geschützt werden sollte, wie die Hauptfunktion der Marke beeinträchtigt wird.

Dienstleistungen, beeinträchtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 78
Pier Antonio Panzeri, Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Hauptfunktion einer Marke besteht darin, gegenüber dem Verbraucher oder Endnutzer die Herkunft des Erzeugnisses zu gewährleisten, indem er in die Lage versetzt wird, das Erzeugnis ohne Verwechslungsgefahr von Erzeugnissen anderer Herkunft zu unterscheiden;

Or. en

Änderungsantrag 79
Pier Antonio Panzeri

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) Für die Feststellung der Beeinträchtigung der Hauptfunktion einer Marke ist diese Bestimmung im Sinne von Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention auszulegen, damit das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gewahrt bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 80
Giuseppe Gargani, Raffaele Baldassarre

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Es ist wesentlich, dass die Marke ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht überträgt, das in der kommerziellen Praxis geschützt werden muss. In diesem Zusammenhang ist der Handelskreislauf so zu verstehen, dass er alle handelsbezüglichen Operationen umfasst, einschließlich Einfuhr, Ausfuhr, Produktion, Durchfuhr oder Verbringung, wenn eine dieser Operationen innerhalb des Gebiets der Europäischen Union erfolgt, auch wenn die betreffenden Waren nicht dazu bestimmt sind, auf den europäischen Markt zu gelangen.

Or. it

Änderungsantrag 81
Christian Engström
on behalf of the Greens/EFA Group

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, ***sollte*** der Inhaber einer europäischen Marke Dritten verbieten ***können***, aus ***Drittstaaten*** stammende Waren, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Marke angebracht ist, die im Wesentlichen mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist, in das Zollgebiet der Union zu verbringen, auch wenn sie dort nicht in den

(18) Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, ***kann*** der Inhaber einer ***eingetragenen*** europäischen Marke ***auch allen*** Dritten verbieten, ***im Rahmen der kommerziellen Tätigkeit*** aus ***einem Drittstaat*** stammende Waren, ***einschließlich ihrer Aufmachung***, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Marke angebracht ist, die im Wesentlichen mit der für derartige

zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Waren *ordnungsgemäß* eingetragenen Marke identisch ist *oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist*, in das Zollgebiet der Union zu verbringen, auch wenn sie dort nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Um die Produktion, Verbreitung und den Vertrieb rechtmäßiger Waren nicht zu behindern, sollte diese Regel nur gelten, wenn der Markeninhaber anhand geeigneter Unterlagen ein erhebliches Risiko einer betrügerischen Umleitung der vorgeblich nachgeahmten Waren in einen Mitgliedstaat nachweisen kann.

Die Kommission arbeitet Leitlinien für die nationalen Zollbehörden mit klaren Indikatoren dazu aus, wie ein solches erhebliches Risiko einer betrügerischen Umleitung festgestellt werden kann, und setzt diese um. Die Liste der klaren Indikatoren spiegelt die Bedeutung eines uneingeschränkten Handels unter anderem von Generika wider und steht im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung des EuGH.

Or. en

Änderungsantrag 82 Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, sollte der Inhaber einer europäischen Marke Dritten verbieten können, aus Drittstaaten stammende Waren, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Marke angebracht ist, die im Wesentlichen mit der für derartige

Geänderter Text

(18) Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, sollte der Inhaber einer europäischen Marke Dritten verbieten können, aus Drittstaaten stammende Waren, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Marke angebracht ist, die im Wesentlichen mit der für derartige

Waren eingetragenen Marke identisch ist, in das Zollgebiet der Union zu verbringen, auch wenn sie dort nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Waren eingetragenen Marke identisch ist, in das Zollgebiet der Union zu verbringen, auch wenn sie dort nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. **Die Einhaltung der WTO-Regeln durch die Union, insbesondere von Artikel V des GATT zur Freiheit der Durchfuhr, bleiben hiervon unberührt.**

Or. de

Änderungsantrag 83
Christian Engström
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die wichtigsten Belange öffentlicher Gesundheit betreffen die Qualität der Arzneimittel und nicht die Durchsetzung des Markenschutzes oder sonstiger Rechte geistigen Eigentums und sollten mit anderen Maßnahmen angegangen werden, einschließlich einer Verordnung zur Verbesserung der Qualitätsstandards.

Or. en

Änderungsantrag 84
Christian Engström
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Um der Einfuhr rechtsverletzender Waren, insbesondere bei Internetverkäufen, wirksamer begegnen

entfällt

zu können, sollte der Markeninhaber die Einfuhr solcher Waren in die Union auch dann untersagen können, wenn nur der Versender der Waren aus kommerziellen Beweggründen handelt.

Or. en

Begründung

Durch kluge Wortwahl und die Doktrin der „regionalen Erschöpfung“ wird in diesem Text und dem diesbezüglichen Artikel versucht, Parallelexporte einzuschränken. Dadurch kann es für Privatpersonen unmöglich werden, völlig rechtmäßige Waren zu kaufen, wenn sie diese im Internet kaufen oder aus Drittländern beziehen. Dies betrifft nicht nur Nachahmungen, sondern auch völlig rechtmäßige Originale. Es wäre Unionsbürgern untersagt, bestimmte Dinge im Internet zu kaufen, nur weil sie dies z.B. in einem Online-Shop in den Vereinigten Staaten tun. Eine Errichtung solcher künstlicher Handelshemmnisse durch Markenrecht ist wirtschaftlich unsinnig.

**Änderungsantrag 85
Evelyn Regner**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Um der Einfuhr rechtsverletzender Waren, insbesondere bei Internetverkäufen, wirksamer begegnen zu können, sollte der Markeninhaber die Einfuhr solcher Waren in die Union auch dann untersagen können, wenn nur der Versender der Waren aus kommerziellen Beweggründen handelt.

entfällt

Or. de

**Änderungsantrag 86
Antonio Masip Hidalgo**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20**

Vorschlag der Kommission

(20) Damit die Inhaber europäischer Marken wirksamer gegen Nachahmungen vorgehen können, sollten sie das Anbringen einer rechtsverletzenden Marke auf Waren sowie **bestimmte** Vorbereitungshandlungen vor dem Anbringen der Marke untersagen können.

Geänderter Text

(20) Damit die Inhaber europäischer Marken wirksamer gegen Nachahmungen vorgehen können, sollten sie das Anbringen einer rechtsverletzenden Marke auf Waren sowie **alle** Vorbereitungshandlungen vor dem Anbringen der Marke untersagen können.

Or. fr

Begründung

Es handelt sich hier um eine Präzisierung, um den Markeninhabern zu ermöglichen, zwecks Verbesserung der Rechtssicherheit das Anbringen einer rechtsverletzenden Marke auf Waren, aber auch in Bezug auf alle Vorbereitungshandlungen zu untersagen. Tatsächlich gibt es im englischen Text eine Abweichung vom französischen Text, da es in der Erwägung „and certain preparatory acts prior to the affixing“ heißt. (Gilt auch für den deutschen Text, Anm. d.Ü.)

Änderungsantrag 87

Pier Antonio Panzeri, Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Die ausschließlichen Rechte aus einer Marke sollten den Inhaber nicht dazu berechtigen, die Benutzung von Zeichen oder Angaben zu untersagen, wenn sie aus gutem Grund dazu benutzt werden, den Verbrauchern zu ermöglichen, Vergleiche zu ziehen oder eine Meinung zu äußern, oder wenn die Marke nicht gewerblich genutzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 88

Giuseppe Gargani, Raffaele Baldassarre

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Im Interesse des Rechtsschutzes und zum Schutz rechtmäßig erworbener Markenrechte ist es angemessen und notwendig, unbeschadet des Grundsatzes, wonach eine jüngere Marke vor einer älteren Marke zurücksteht, festzuschreiben, dass Inhaber europäischer Marken nicht berechtigt sein sollten, sich der Benutzung einer jüngeren Marke zu widersetzen, wenn die jüngere Marke zu einem Zeitpunkt erlangt wurde, zu dem die ältere Marke gegenüber der jüngeren Marke nicht durchgesetzt werden konnte.

Geänderter Text

(22) Im Interesse des Rechtsschutzes und zum Schutz rechtmäßig erworbener Markenrechte ist es angemessen und notwendig, unbeschadet des Grundsatzes, wonach eine jüngere Marke vor einer älteren Marke zurücksteht, festzuschreiben, dass Inhaber europäischer Marken nicht berechtigt sein sollten, sich der Benutzung einer jüngeren Marke zu widersetzen, wenn die jüngere Marke zu einem Zeitpunkt erlangt wurde, zu dem die ältere Marke gegenüber der jüngeren Marke nicht durchgesetzt werden konnte. ***Bei der Durchführung von Kontrollen machen die Zollbehörden von den in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft betreffend die Anwendung der Zollvorschriften für die Rechte des geistigen Eigentums vorgesehenen Befugnissen und Verfahren Gebrauch.***

Or. it

Begründung

Die konkrete Durchführbarkeit des Interventionsrechts, das dem Inhaber einer europäischen Marke in Fällen mutmaßlicher Verstöße zusteht, muss gewährleistet sein. Zu diesem Zweck ist es besonders wichtig, dass die zuständigen Behörden in jedem Mitgliedstaat (z.B. das Zollamt oder die Polizei) auf die Notwendigkeit einer Kontrolle der mutmaßlichen Verstöße gegen die europäische Marke hinweisen und dadurch verhindern können, dass nachgeahmte Waren in das Zollgebiet der Europäischen Union gelangen können.

Änderungsantrag 89
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um die Einreichung von Anmeldungen einer europäischen Marke wirksam und effizient zu gestalten, einschließlich der Inanspruchnahme der Priorität und des Zeitrangs, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Mittel und Modalitäten für die Einreichung einer Anmeldung einer europäischen Marke, die Einzelheiten hinsichtlich der formalen Bedingungen für die Anmeldung einer europäischen Marke, den Inhalt der Anmeldung, **die Art der Anmeldegebühr** sowie die Einzelheiten der Verfahren für die Feststellung der Gegenseitigkeit und für die Inanspruchnahme der Priorität einer früheren Anmeldung, einer Ausstellungspriorität und des Zeitrangs einer nationalen Marke zu spezifizieren.

Geänderter Text

(29) Um die Einreichung von Anmeldungen einer europäischen Marke wirksam und effizient zu gestalten, einschließlich der Inanspruchnahme der Priorität und des Zeitrangs, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Mittel und Modalitäten für die Einreichung einer Anmeldung einer europäischen Marke, die Einzelheiten hinsichtlich der formalen Bedingungen für die Anmeldung einer europäischen Marke, den Inhalt der Anmeldung sowie die Einzelheiten der Verfahren für die Feststellung der Gegenseitigkeit und für die Inanspruchnahme der Priorität einer früheren Anmeldung, einer Ausstellungspriorität und des Zeitrangs einer nationalen Marke zu spezifizieren.

Or. en

Begründung

Siehe auch Änderungsantrag zu Artikel 35a.

Änderungsantrag 90
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Damit europäische Marken wirksam und effizient verlängert und die Bestimmungen über die Änderung und Teilung einer europäischen Marke in der Praxis ohne Beeinträchtigung der Rechtssicherheit sicher angewandt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des

Geänderter Text

(32) Damit europäische Marken wirksam und effizient verlängert und die Bestimmungen über die Änderung und Teilung einer europäischen Marke in der Praxis ohne Beeinträchtigung der Rechtssicherheit sicher angewandt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des

Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen **die Modalitäten** für die Verlängerung einer europäischen Marke und die Verfahren für die Änderung und Teilung einer europäischen Marke geregelt werden.

Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen **das Verfahren** für die Verlängerung einer europäischen Marke und die Verfahren für die Änderung und Teilung einer europäischen Marke geregelt werden.

Or. en

Begründung

Siehe auch Änderungsantrag zu Artikel 49a.

Änderungsantrag 91
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Um eine wirksame und effiziente Benutzung der europäischen Kollektiv- und Gewährleistungsmarken zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen **die Fristen für die Vorlage** der Satzungen für diese Marken **und deren Inhalt** festgelegt werden.

Geänderter Text

(36) Um eine wirksame und effiziente Benutzung der europäischen Kollektiv- und Gewährleistungsmarken zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen der **formale Inhalt der** Satzungen für diese Marken festgelegt **wird**.

Or. en

Begründung

Siehe auch Änderungsantrag zu den Artikeln 74a und 74k.

Änderungsantrag 92
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Um ein reibungsloses, wirksames und effizientes Funktionieren des europäischen Markensystems sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die formalen Anforderungen an Entscheidungen, die Einzelheiten mündlicher Verhandlungen und die Modalitäten der Beweisaufnahme, die Modalitäten der Zustellung, das Verfahren zur Feststellung eines Rechtsverlusts, die Kommunikationsmittel und die von den Verfahrensbeteiligten zu verwendenden Formblätter, Regeln für die Fristberechnung und deren Dauer, die Verfahren für den Widerruf einer Entscheidung oder für die Löschung einer Eintragung im Register sowie für die Berichtigung von offensichtlichen Fehlern in Entscheidungen und von der Agentur anzulastenden Fehlern, die Modalitäten für eine Unterbrechung von Verfahren und die Verfahrensweise bei der Kostenverteilung und Festsetzung der Kosten, die in das Register einzutragenden Angaben, **die ausführlichen Regelungen in Bezug auf die Akteneinsicht und Aktenführung**, die Modalitäten für Veröffentlichungen im Europäischen Markenblatt und im Amtsblatt der Agentur, die Modalitäten der Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Agentur und den Behörden der Mitgliedstaaten und die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Vertretung vor der Agentur spezifiziert werden.

Geänderter Text

(38) Um ein reibungsloses, wirksames und effizientes Funktionieren des europäischen Markensystems sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die formalen Anforderungen an Entscheidungen, die Einzelheiten mündlicher Verhandlungen und die Modalitäten der Beweisaufnahme, die Modalitäten der Zustellung, das Verfahren zur Feststellung eines Rechtsverlusts, die Kommunikationsmittel und die von den Verfahrensbeteiligten zu verwendenden Formblätter, Regeln für die Fristberechnung und deren Dauer, die Verfahren für den Widerruf einer Entscheidung oder für die Löschung einer Eintragung im Register sowie für die Berichtigung von offensichtlichen Fehlern in Entscheidungen und von der Agentur anzulastenden Fehlern, die Modalitäten für eine Unterbrechung von Verfahren und die Verfahrensweise bei der Kostenverteilung und Festsetzung der Kosten, die in das Register einzutragenden Angaben, die Modalitäten für Veröffentlichungen im Europäischen Markenblatt und im Amtsblatt der Agentur, die Modalitäten der Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Agentur und den Behörden der Mitgliedstaaten und die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Vertretung vor der Agentur spezifiziert werden.

Or. en

Begründung

Siehe auch Änderungsantrag zu Artikel 93a Buchstabe l.

Änderungsantrag 93
Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Zur Förderung besser aufeinander abgestimmter Praktiken und der Entwicklung gemeinsamer Instrumente muss ein angemessener Regelungsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den Markenämtern in den Mitgliedstaaten geschaffen werden, der die Bereiche der Zusammenarbeit klar definiert und der Agentur ermöglicht, relevante gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union liegen, zu koordinieren und diese gemeinsamen Projekte durch Finanzhilfen bis zu einer bestimmten Obergrenze zu finanzieren. Derartige Kooperationsmaßnahmen sollten den Unternehmen zugute kommen, die die Markensysteme in Europa benutzen. Durch die gemeinsamen Projekte, insbesondere die Datenbanken zu Recherche- und Konsultationszwecken, sollten den Nutzern des in dieser Verordnung geregelten Systems der Union zusätzliche, inklusive, wirksame und kostenfreie Instrumente an die Hand gegeben werden, die den spezifischen Erfordernissen Rechnung tragen, die sich aus der Einheitlichkeit der europäischen Marke ergeben.

Geänderter Text

(40) Zur Förderung besser aufeinander abgestimmter Praktiken und der Entwicklung gemeinsamer Instrumente muss ein angemessener Regelungsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den Markenämtern in den Mitgliedstaaten geschaffen werden, der die Bereiche der Zusammenarbeit klar definiert und der Agentur ermöglicht, relevante gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union ***oder der Mehrheit der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum*** liegen, zu koordinieren und diese gemeinsamen Projekte durch Finanzhilfen bis zu einer bestimmten Obergrenze zu finanzieren. Derartige Kooperationsmaßnahmen sollten den Unternehmen zugute kommen, die die Markensysteme in Europa benutzen. Durch die gemeinsamen Projekte, insbesondere die Datenbanken zu Recherche- und Konsultationszwecken, sollten den Nutzern des in dieser Verordnung geregelten Systems der Union zusätzliche, inklusive, wirksame und kostenfreie Instrumente an die Hand gegeben werden, die den spezifischen Erfordernissen Rechnung tragen, die sich aus der Einheitlichkeit der europäischen Marke ergeben.

Or. de

Änderungsantrag 94
Marielle Gallo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Zur Förderung besser aufeinander abgestimmter Praktiken und der Entwicklung gemeinsamer Instrumente muss ein angemessener Regelungsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den Markenämtern in den Mitgliedstaaten geschaffen werden, der die **Bereiche** der Zusammenarbeit klar definiert und der Agentur ermöglicht, relevante gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union liegen, zu koordinieren und diese gemeinsamen Projekte durch Finanzhilfen bis zu einer bestimmten Obergrenze zu finanzieren. Derartige Kooperationsmaßnahmen sollten den Unternehmen zugute kommen, die die Markensysteme in Europa benutzen. Durch die gemeinsamen Projekte, insbesondere die Datenbanken zu Recherche- und Konsultationszwecken, sollten den Nutzern des in dieser Verordnung geregelten Systems der Union zusätzliche, inklusive, wirksame und kostenfreie Instrumente an die Hand gegeben werden, die den spezifischen Erfordernissen Rechnung tragen, die sich aus der Einheitlichkeit der europäischen Marke ergeben.

Geänderter Text

(40) Zur Förderung besser aufeinander abgestimmter Praktiken und der Entwicklung gemeinsamer Instrumente muss ein angemessener Regelungsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den Markenämtern in den Mitgliedstaaten geschaffen werden, der die **Schlüsselbereiche** der Zusammenarbeit klar definiert und der Agentur ermöglicht, relevante gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union liegen, zu koordinieren und diese gemeinsamen Projekte durch Finanzhilfen bis zu einer bestimmten Obergrenze zu finanzieren. Derartige Kooperationsmaßnahmen sollten den Unternehmen zugute kommen, die die Markensysteme in Europa benutzen. Durch die gemeinsamen Projekte, insbesondere die Datenbanken zu Recherche- und Konsultationszwecken, sollten den Nutzern des in dieser Verordnung geregelten Systems der Union zusätzliche, inklusive, wirksame und kostenfreie Instrumente an die Hand gegeben werden, die den spezifischen Erfordernissen Rechnung tragen, die sich aus der Einheitlichkeit der europäischen Marke ergeben. **Die Mitgliedstaaten können sich gegen die Durchführung gemeinsamer Projekte entscheiden, wenn sie objektive Gründe zur Rechtfertigung ihrer Entscheidung beibringen.**

Or. en

Änderungsantrag 95
Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Um zu gewährleisten, dass eine wirksame und effiziente Methode zur Beilegung von Streitigkeiten existiert, um die Kohärenz mit der in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 verankerten Sprachregelung zu wahren, um für zügige Entscheidungen bei einfachen Sachverhalten zu sorgen und die wirksame und effiziente Organisation der Beschwerdekammern sicherzustellen und um zu garantieren, dass die Höhe der von der Agentur erhobenen Gebühren angemessen und realistisch ist bei gleichzeitiger Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 festgelegten Haushaltsgrundsätze, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Einzelheiten **zur Sprachregelung der Agentur**, die Fälle, in denen Entscheidungen über Widersprüche und Löschungen von einem einzigen Mitglied getroffen werden sollten, die Einzelheiten der Organisation der Beschwerdekammern, die Höhe der an die Agentur zu entrichtenden Gebühren sowie Näheres zu den Zahlungsmodalitäten spezifiziert werden.

Geänderter Text

(45) Um zu gewährleisten, dass eine wirksame und effiziente Methode zur Beilegung von Streitigkeiten existiert, um die Kohärenz mit der in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 verankerten Sprachregelung zu wahren, um für zügige Entscheidungen bei einfachen Sachverhalten zu sorgen und die wirksame und effiziente Organisation der Beschwerdekammern sicherzustellen und um zu garantieren, dass die Höhe der von der Agentur erhobenen Gebühren angemessen und realistisch ist bei gleichzeitiger Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 festgelegten Haushaltsgrundsätze, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Einzelheiten **der Vorschriften zur Anwendung der für die Agentur vorgesehenen Sprachregelung**, die Fälle, in denen Entscheidungen über Widersprüche und Löschungen von einem einzigen Mitglied getroffen werden sollten, die Einzelheiten der Organisation der Beschwerdekammern, die Höhe der an die Agentur zu entrichtenden Gebühren sowie Näheres zu den Zahlungsmodalitäten spezifiziert werden.

Or. es

Begründung

Die Befugnisse der Kommission spezifizieren nicht die geltende Sprachregelung, sondern nur die Kriterien oder Vorschriften für die Anwendung dieser Regelung, die bereits in der Grundverordnung eingeführt ist.

Änderungsantrag 96
Marielle Gallo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Es wird eine Agentur der Europäischen Union für **Marken, Muster und Modelle**, im Folgenden „die Agentur“ genannt, errichtet.

Geänderter Text

1. Es wird eine Agentur der Europäischen Union für **geistiges Eigentum**, im Folgenden „die Agentur“ genannt, errichtet.

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Änderungsantrag 97
Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Europäische Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind,

Geänderter Text

Europäische Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind **und eine allgemein zugängliche Technologie verwendet wird**,

Or. de

Änderungsantrag 98
Evelyn Regner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Europäische Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind,

Geänderter Text

Europäische Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, **Muster**, **Firmenembleme**, Zahlen, Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind,

Or. de

Änderungsantrag 99
Antonio Masip Hidalgo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Europäische Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind,

Geänderter Text

Europäische Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, **Modelle**, **Muster**, **Apparate und Logos**, Buchstaben, Zahlen, Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind,

Or. fr

Begründung

Modelle, Muster, Apparate und Logos sind häufig Kennzeichen, die in die Herstellung eines als Marke verwendeten Zeichens einfließen.

Änderungsantrag 100
Giuseppe Gargani, Raffaele Baldassarre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Europäische Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind,

Geänderter Text

Europäische Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, **Modelle, Muster, Apparate, Logos**, Buchstaben, Zahlen, Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind,

Or. it

Änderungsantrag 101
Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) Marken, die nach Maßgabe von Unionsvorschriften zum Schutz von traditionellen Bezeichnungen für Weine und garantiert traditionelle Spezialitäten oder nach einschlägigen internationalen Übereinkünften, denen die Union angehört, von der Eintragung ausgeschlossen sind;

Geänderter Text

k) Marken, die nach Maßgabe von Unionsvorschriften zum Schutz von **Spirituosen**, traditionellen Bezeichnungen für Weine und garantiert traditionelle Spezialitäten oder nach einschlägigen internationalen Übereinkünften, denen die Union angehört, von der Eintragung ausgeschlossen sind;

Or. en

Begründung

Zweifellos nützt diese Bestimmung denjenigen, die über eine geographische Angabe verfügen. Die Aufführung der Spirituosen in dieser Bestimmung ist auf die geographischen Angaben zurückzuführen, die in der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 geregelt sind. Sie müssen von anderen geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel unterschieden

werden, die unter die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 oder Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März fallen.

Änderungsantrag 102 **Sajjad Karim**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 findet Anwendung, auch wenn die Eintragungshindernisse

(a) lediglich in einem Teil der Union vorliegen;

(b) nur dadurch entstanden sind, dass eine in einer Fremdsprache oder fremden Schrift ausgedrückte Marke in eine Amtssprache der Mitgliedstaaten übersetzt oder transkribiert wurde.“

Geänderter Text

2. Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auch dann Anwendung, wenn die Eintragungshindernisse nur in einem Teil der Union vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 103 **Cecilia Wikström**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) nur dadurch entstanden sind, dass eine in einer Fremdsprache oder fremden Schrift ausgedrückte Marke in eine Amtssprache der Mitgliedstaaten übersetzt oder transkribiert wurde.“

Geänderter Text

b) nur dadurch entstanden sind, dass eine in einer Fremdsprache oder fremden Schrift ausgedrückte Marke in eine Amtssprache der Mitgliedstaaten übersetzt oder transkribiert wurde. ***Der Anmelder***

legt auf Aufforderung der Agentur eine Übersetzung oder Transkription in der Sprache der Anmeldung vor.“;

Or. en

Begründung

Die Kommission schlägt vor, auf dem Wege delegierter Rechtsakte die Verpflichtung des Anmelders festzulegen, eine Übersetzung oder Transkription in der Sprache der Anmeldung vorzulegen (Artikel 24a Buchstabe a des Kommissionsvorschlags). Die Festlegung einer solchen Verpflichtung stellt jedoch ein wesentliches Element dar und kann deshalb nicht mittels delegierter Rechtsakte geregelt werden, sondern sollte vielmehr im Basisrechtsakt enthalten sein.

Änderungsantrag 104
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Marke mit einer älteren, ***außerhalb der Union geschützten Marke*** verwechselt werden kann, sofern die Marke zum Zeitpunkt der Anmeldung nach wie vor ernsthaft benutzt wurde und der Anmelder die Anmeldung bösgläubig eingereicht hat.“

Geänderter Text

b) die Marke mit einer älteren Marke verwechselt werden kann, sofern die Marke zum Zeitpunkt der Anmeldung nach wie vor ernsthaft benutzt wurde und der Anmelder die Anmeldung bösgläubig eingereicht hat.“

Or. en

Änderungsantrag 105
Marielle Gallo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit der Eintragung einer europäischen Marke erwirbt ihr Inhaber ein ausschließliches Recht.

Geänderter Text

1. Mit der Eintragung einer europäischen Marke erwirbt ihr Inhaber ein ausschließliches Recht, ***insbesondere ein positives Recht, sie zu nutzen und Dritten zu untersagen, sie ohne seine Zustimmung zu nutzen.***

Or. en

Änderungsantrag 106
Marielle Gallo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) das Zeichen mit der europäischen Marke identisch ist und im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind, für die die europäische Marke eingetragen ist, ***und die Benutzung des Zeichens die Funktion der europäischen Marke, den Verbrauchern gegenüber die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten, beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht;***

Geänderter Text

(a) ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist;

Or. en

Änderungsantrag 107
Pier Antonio Panzeri, Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) das Zeichen mit der europäischen Marke identisch ist und im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind, für die die europäische Marke eingetragen ist, und die Benutzung des Zeichens die Funktion der europäischen Marke, den Verbrauchern gegenüber die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten, beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht;

Geänderter Text

(a) das Zeichen mit der europäischen Marke identisch ist und im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind, für die die europäische Marke eingetragen ist, und die Benutzung des Zeichens die Funktion der europäischen Marke, den Verbrauchern gegenüber die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten, beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, ***indem sie in die Lage versetzt werden, das Erzeugnis ohne Verwechslungsgefahr von Erzeugnissen anderer Herkunft zu unterscheiden;***

Or. en

Änderungsantrag 108
Marielle Gallo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) das Zeichen mit der europäischen Marke identisch oder ihr ähnlich ist und für Waren und Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die europäische Marke eingetragen ist, und für das Publikum die Gefahr einer Verwechslung besteht; die Gefahr einer Verwechslung schließt die Gefahr ein, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird;

Geänderter Text

(b) ***unbeschadet von Buchstabe a*** das Zeichen mit der europäischen Marke identisch oder ihr ähnlich ist und für Waren und Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die europäische Marke eingetragen ist, und für das Publikum die Gefahr einer Verwechslung besteht; die Gefahr einer Verwechslung schließt die Gefahr ein, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird;

Or. en

Änderungsantrag 109
Antonio Masip Hidalgo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) das Zeichen mit der europäischen Marke identisch oder ihr ähnlich ist unabhängig davon, ob es im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind oder denjenigen ähnlich oder nicht ähnlich sind, für die die europäische Marke eingetragen ist, wenn diese in der Union bekannt ist und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der europäischen Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

Geänderter Text

(c) das Zeichen mit der europäischen Marke identisch oder ihr ähnlich ist unabhängig davon, ob es im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind oder denjenigen ähnlich oder nicht ähnlich sind, für die die europäische Marke eingetragen ist, wenn diese in ***einem wesentlichen Teil des Gebiets*** der Union bekannt ist und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der europäischen Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

Or. fr

Begründung

Der Änderungsantrag, der die Präzisierung einführt, dass die Bekanntheit in einem wesentlichen Teil des Gebiets der Union erreicht worden sein muss, bezieht sich auf das Urteil des EuGH „PAGO gegen Tirolmilch“ (Rechtssache C-301/07 vom 6. Oktober 2009), das festlegt, dass „Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke dahin auszulegen ist, dass eine Gemeinschaftsmarke... bei einem wesentlichen Teil des Publikums... in einem wesentlichen Teil des Gemeinschaftsgebiets bekannt sein muss.“

Änderungsantrag 110
Marielle Gallo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Waren unter dem Zeichen einzuführen **oder** auszuführen;

Geänderter Text

(c) Waren unter dem Zeichen **herzustellen oder in ein Nichterhebungsverfahren zu überführen**, einzuführen, auszuführen, **wieder auszuführen oder umzuladen**;

Or. en

Änderungsantrag 111
Giuseppe Gargani, Raffaele Baldassarre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Waren unter dem Zeichen **einzuführen oder auszuführen**;

Geänderter Text

(c) **die Herstellung oder die Überführung in ein Nichterhebungsverfahren, die Einfuhr oder Ausfuhr, die Wiederausfuhr oder die Verbringung von** Waren unter dem Zeichen;

Or. it

Änderungsantrag 112
Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) das Zeichen als Handelsnamen oder Unternehmensbezeichnung oder als Teil eines Handelsnamens oder einer Unternehmensbezeichnung zu benutzen;

Geänderter Text

(d) das Zeichen als Handelsnamen oder Unternehmensbezeichnung oder als Teil eines Handelsnamens oder einer Unternehmensbezeichnung **oder von Domain-Namen** zu benutzen;

Änderungsantrag 113
Christian Engström
on behalf of the Greens/EFA Group

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Inhaber einer europäischen Marke ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren nach Absatz 3 Buchstabe c zu unterbinden, wenn nur der Versender der Waren aus kommerziellen Beweggründen handelt. **entfällt**

Änderungsantrag 114
Evelyn Regner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Inhaber einer europäischen Marke ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren nach Absatz 3 Buchstabe c zu unterbinden, wenn nur der Versender der Waren aus kommerziellen Beweggründen handelt. **entfällt**

Änderungsantrag 115

Marielle Gallo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Inhaber einer **europäischen** Marke ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren nach Absatz 3 Buchstabe c zu unterbinden, wenn nur der Versender der Waren **aus** kommerziellen **Beweggründen** handelt.

Geänderter Text

4. Der Inhaber einer **eingetragenen** Marke ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren **in die Union , die** nach Absatz 3 Buchstabe c **verboten werden können**, zu unterbinden, wenn nur der Versender der Waren **im Rahmen einer** kommerziellen **Tätigkeit** handelt.

Or. en

Änderungsantrag 116
Giuseppe Gargani, Raffaele Baldassarre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Inhaber einer europäischen Marke ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren nach Absatz 3 Buchstabe c zu unterbinden, wenn nur der Versender der Waren **aus** kommerziellen **Beweggründen** handelt.

Geänderter Text

4. Der Inhaber einer europäischen Marke ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren **in die Europäische Union** nach Absatz 3 Buchstabe c zu unterbinden, wenn nur der Versender der Waren **im Zusammenhang mit der** kommerziellen **Aktivität** handelt.

Or. it

Begründung

Der von der Kommission vorgeschlagene Wortlaut „aus kommerziellen Beweggründen“ könnte als gleichwertig mit "kommerziellen Praktiken" und damit restriktiv ausgelegt werden. Der vorgeschlagene Änderungsantrag verdeutlicht das in der Erwägung 18 vorgegebene Ziel und vermeidet jegliche Zweideutigkeit in Bezug auf das Paradox zwischen der fehlenden Verpflichtung einer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und dem Begriff der "kommerziellen Praktiken".

Änderungsantrag 117

Christian Engström

on behalf of the Greens/EFA Group

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Inhaber der europäischen Marke ist auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen der kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet der Union zu verbringen ohne diese in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus **Drittstaaten** stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen europäischen Marke identisch ist **oder** in ihren wesentlichen Aspekten nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist.“

Geänderter Text

5. Der Inhaber der **eingetragenen** europäischen Marke ist auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen der kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet der Union zu verbringen ohne diese in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus **einem Drittstaat** stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die **im Wesentlichen** mit der für derartige Waren **ordnungsgemäß** eingetragenen europäischen Marke identisch ist **und** in ihren wesentlichen Aspekten nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist.

Um die Produktion, Verbreitung und den Vertrieb rechtmäßiger Waren nicht zu behindern, gilt diese Regel nur, wenn der Markeninhaber anhand geeigneter Unterlagen ein erhebliches Risiko einer betrügerischen Umleitung der vorgeblich nachgeahmten Waren in einen Mitgliedstaat nachweisen kann.

Die Kommission arbeitet Leitlinien für die nationalen Zollbehörden mit klaren Indikatoren dazu aus, wie ein solches erhebliches Risiko einer betrügerischen Umleitung festgestellt werden kann, und setzt diese um. Die Liste der klaren Indikatoren spiegelt die Bedeutung eines uneingeschränkten Handels unter anderem von Generika wider und steht im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung des EuGH.“

Änderungsantrag 118
Marielle Gallo, Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Inhaber der europäischen Marke ist auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen der kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet der Union zu verbringen ohne diese in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen europäischen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist.“

Geänderter Text

5. Der Inhaber der europäischen Marke ist auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen der kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet der Union zu verbringen ohne diese in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen europäischen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist.“

Die Zollbehörden führen auch die sachdienlichen Kontrollen gemäß den in der Verordnung (EG) 608/2013 festgelegten Bestimmungen auf Antrag von Rechteinhabern und auf der Grundlage von Risikoanalysekriterien bei Waren, einschließlich deren Aufmachung, durch, die im Verdacht stehen, ein Markenrecht zu verletzen und die im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens durch das Hoheitsgebiet der Europäischen Union transportiert werden und für den Markt eines Drittlandes bestimmt sind und dort in den Verkehr gebracht werden.

Änderungsantrag 119

Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Inhaber der europäischen Marke ist auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen der kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet der Union zu verbringen ohne diese in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen europäischen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist.

Geänderter Text

5. Der Inhaber der europäischen Marke ist auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen der kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet der Union zu verbringen ohne diese in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen europäischen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist.
Die Einhaltung der WTO-Regeln durch die Union, insbesondere von Artikel V des GATT zur Freiheit der Durchfuhr, bleiben hiervon unberührt.

Or. de

Änderungsantrag 120
Giuseppe Gargani, Raffaele Baldassarre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Inhaber der europäischen Marke ist auch berechtigt, Dritten zu untersagen, ***im Rahmen der kommerziellen Tätigkeit*** Waren in das Zollgebiet der Union zu verbringen ohne diese in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung,

Geänderter Text

5. Der Inhaber der europäischen Marke ist auch berechtigt, Dritten zu untersagen, Waren in das Zollgebiet der Union zu verbringen, ohne ***dass*** diese in den zollrechtlich freien Verkehr ***überführt werden sollen***, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus

aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen europäischen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist.“

Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren **gemäß diesem Artikel Absatz 2 Buchstaben a), b) und c)** eingetragenen europäischen Marke identisch **oder ähnlich** ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist. **Die Zollbehörden führen - auch auf Hinweis des Rechteinhabers - auf der Grundlage von Risikoanalysekriterien angemessene Kontrollen der Waren durch, die durch das Unionsgebiet in Drittstaaten verbracht werden und die vermuten lassen, dass sie gegen ein Recht des geistigen Eigentums verstoßen, für das Schutz beantragt wurde.**

Or. it

Begründung

Vgl. die Begründung zu Erwägung 22.

Änderungsantrag 121
Cecilia Wikström, Rebecca Taylor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um den reibungslosen Transit von Generika zu gewährleisten. Deshalb ist ein Markeninhaber nicht berechtigt, Dritten aufgrund einer vermeintlichen oder tatsächlichen Ähnlichkeit zwischen dem internationalen Freinamen (INN) für den pharmazeutischen Wirkstoff in den Arzneimitteln und einer eingetragenen Marke zu untersagen, Waren im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit in das Zollgebiet des Mitgliedstaats zu

verbringen.

Or. en

Begründung

There have been cases where International non-proprietary names (INN) printed on the packaging of generic medicines have created a confusion on whether this could constitute a risk for confusion with trademarks similar to the INN. One such case being a generic medicine containing Amoxicillin and the trademark Axmoxil. INNs by law have to be present on the packaging of pharmaceutical products to provide health professionals with a unique and universally available designated name to identify each pharmaceutical substance. It should thus be clarified that these generic names are not grounds for trademark infringements and thus should also not be grounds to intervene against generic medicines in transit.

Änderungsantrag 122

Christian Engström

on behalf of the Greens/EFA Group

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Einschränkung des Rechts aus der Marke

Das Recht natürlicher oder juristischer Personen, ihre Meinung durch ein Mittel oder Medium ihrer Wahl öffentlich zu äußern, wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingeschränkt, sofern sie die Rechte nach Artikel 9 nicht verletzen.

Dazu zählen unter anderem Meinungsäußerungen zum Zwecke des politischen oder sozialen Kommentars, der Forschung und Lehre, der journalistischen Berichterstattung, des künstlerischen Ausdrucks, der persönlichen Kommunikation, der Kritik oder Rezension, des Vergleichs von Erzeugnissen oder Dienstleistungen, der

Änderungsantrag 123
Marielle Gallo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unterabsatz 1 findet nur dann Anwendung, sofern die Benutzung durch Dritte den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

Geänderter Text

Dieser Absatz findet nur dann Anwendung, sofern die Benutzung durch Dritte den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

Änderungsantrag 124
Pier Antonio Panzeri, Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Marke gewährt dem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke aus gutem Grund in folgenden Zusammenhängen zu benutzen:

(a) Werbung oder Reklame, die den Verbrauchern den Vergleich von Waren oder Dienstleistungen ermöglicht, oder

(b) Kenntlichmachung, Parodieren oder Beurteilung von bzw. Kritik an dem Markeninhaber oder den Waren oder Dienstleistungen des Markeninhabers oder

(c) sonstige nichtgewerbliche Benutzung einer Marke.

Or. en

Änderungsantrag 125
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(15) **In** Artikel 13 Absatz 1 **werden die Wörter „in der Gemeinschaft“ durch „im Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.**

Geänderter Text

(15) Artikel 13 Absatz 1 **erhält folgende Fassung:**

„1. Die europäische Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihm oder mit seiner Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden sind oder gemäß Artikel 9 Absatz 4 an einzelne Verbraucher verkauft wurden“.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag greift die bereits im Berichtsentwurf vom Berichtersteller vorgenommenen technischen Änderungen erneut auf, ergänzt sie jedoch auch um eine substantiellere Änderung durch Einfügung eines Verweises auf Artikel 9 Absatz 4.

Änderungsantrag 126
Christian Engström
on behalf of the Greens/EFA Group

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Folgender Artikel 23a wird eingefügt:

„Artikel 23a

Entschädigung des Einführers und des Eigentümers der Waren

Die zuständigen Stellen sind befugt anzuordnen, dass der Markeninhaber dem Einführer, dem Empfänger und dem Eigentümer der Waren angemessenen Ersatz für alle Schäden zu leisten hat, die dieser durch eine unrechtmäßige Zurückhaltung von Waren aufgrund der in Artikel 9 gewährten Einfuhrbeschränkungsrechte erlitten hat.“

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 56 des TRIPS-Übereinkommens sind die zuständigen Stellen befugt anzuordnen, dass ein Antragsteller, in diesem Fall ein Markeninhaber, dem Einführer oder Eigentümer angemessenen Ersatz für alle Schäden zu leisten hat, die dieser durch eine unrechtmäßige Zurückhaltung von Waren erlitten hat. Die unrechtmäßige Zurückhaltung von Waren ist ein großes und zunehmendes Problem. Laut dem Jahresbericht der Kommission mit dem Titel „EU Customs Enforcement of Intellectual Property Rights: Results at the Border“ (Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die EU-Zollbehörden: Ergebnisse an den Außengrenzen) wurden 2011 in über 2 700 Fällen Waren fälschlicherweise zurückgehalten, was einem Anstieg um 46 % im Vergleich zum vorletzten Jahr entspricht.

Änderungsantrag 127

Marielle Gallo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Anmeldetag einer **europäischen Marke** ist der Tag, an dem die die Angaben

Der Anmeldetag einer **Unionsmarke** ist der Tag, an dem die die Angaben nach

nach Artikel 26 Absatz 1 enthaltenden Unterlagen vom Anmelder bei der Agentur eingereicht worden sind, sofern die Anmeldegebühr entrichtet wird, **für die der Zahlungsbefehl spätestens an diesem Tag gegeben werden muss.**

Artikel 26 Absatz 1 enthaltenden Unterlagen vom Anmelder bei der Agentur eingereicht worden sind, sofern die Anmeldegebühr **binnen eines Monats nach Einreichung der genannten Unterlagen** entrichtet wird.

Or. en

Änderungsantrag 128 **Marielle Gallo**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 28 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Inhaber von vor dem 22. Juni 2012 angemeldeten europäischen Marken, die **lediglich** im Zusammenhang mit einer gesamten Klasse der Nizzaer Klassifikation eingetragen sind, dürfen erklären, dass sie am Anmeldetag beabsichtigten, Schutz im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen zu beantragen, die über den von der wörtlichen Bedeutung der Klassenüberschrift erfassten Bereich hinausgehen, sofern die so bezeichneten Waren oder Dienstleistungen im alphabetischen Verzeichnis für diese Klasse in der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Fassung der Nizzaer Klassifikation aufgeführt sind.

Geänderter Text

Inhaber von vor dem 22. Juni 2012 angemeldeten europäischen Marken, die im Zusammenhang mit einer gesamten Klasse der Nizzaer Klassifikation eingetragen sind, dürfen erklären, dass sie am Anmeldetag beabsichtigten, Schutz im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen zu beantragen, die über den von der wörtlichen Bedeutung der Klassenüberschrift erfassten Bereich hinausgehen, sofern die so bezeichneten Waren oder Dienstleistungen im alphabetischen Verzeichnis für diese Klasse in der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Fassung der Nizzaer Klassifikation aufgeführt sind.

Or. en

Änderungsantrag 129 **Marielle Gallo**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission

Die Erklärung wird der Agentur binnen **vier** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt und führt klar, deutlich und spezifisch die Waren und Dienstleistungen auf, die nicht eindeutig von der wörtlichen Bedeutung der Begriffe in der Klassenüberschrift, unter die sie nach der ursprünglichen Absicht des Inhabers fielen, erfasst sind. Die Agentur ergreift angemessene Maßnahmen, um das Register entsprechend zu ändern. Diese Möglichkeit gilt unbeschadet der Anwendung der Artikel 15, 42 Absatz 2, 51 Absatz 1 Buchstabe a und 57 Absatz 2.

Geänderter Text

Die Erklärung wird der Agentur binnen **neun** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt und führt klar, deutlich und spezifisch die Waren und Dienstleistungen auf, die nicht eindeutig von der wörtlichen Bedeutung der Begriffe in der Klassenüberschrift, unter die sie nach der ursprünglichen Absicht des Inhabers fielen, erfasst sind. Die Agentur ergreift angemessene Maßnahmen, um das Register entsprechend zu ändern. Diese Möglichkeit gilt unbeschadet der Anwendung der Artikel 15, 42 Absatz 2, 51 Absatz 1 Buchstabe a und 57 Absatz 2.

Or. en

Änderungsantrag 130
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 28 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Wird das Register geändert, so ist es einem Dritten durch die auf die Unionsmarke gemäß Artikel 9 übertragenen ausschließlichen Rechte nicht untersagt, eine Marke weiterhin für Waren oder Dienstleistungen zu nutzen wenn und insofern

(a) die Nutzung der Marke für diese Waren oder Dienstleistungen vor Änderung des Registers begann und

(b) die Nutzung der Marke für diese Waren oder Dienstleistungen die Rechte des Inhabers auf der Grundlage der

wörtlichen Bedeutung der Waren und Dienstleistungen nicht verletzt hat, die zu der Zeit ins Register eingetragen waren.

Ferner gibt die Änderung der Liste der in das Register eingetragenen Waren und Dienstleistungen dem Inhaber der Unionsmarke nicht das Recht, Widerspruch gegen eine später angemeldete Marke zu erheben oder zu beantragen, sie für ungültig zu erklären, wenn und insofern

(a) die später angemeldete Marke entweder für Waren und Dienstleistungen genutzt wurde oder eine diesbezügliche Anmeldung der Marke vor Änderung des Registers beantragt worden war, und

(b) die Nutzung der Marke für diese Waren und Dienstleistungen die Rechte des Inhaber auf der Grundlage der wörtlichen Bedeutung der Waren und Dienstleistungen, die zu der Zeit im Register eingetragen waren, nicht verletzte oder verletzt haben würde.

Or. en

Änderungsantrag 131
Antonio Masip Hidalgo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 28a

Frais

Für die Eintragung und die Verlängerung einer europäischen Marke müssen für jede Klasse von Waren und Dienstleistungen unterhalb der ersten Klasse zusätzliche Kosten anfallen.

Begründung

Zwecks Harmonisierung sollte dieselbe Bestimmung über die Kosten, die in der Richtlinie enthalten ist, insoweit sie den finanziellen Zugang zum Schutz erleichtert, was den kleinen und mittleren Unternehmen nur zum Vorteil gereichen kann, hier in der Verordnung wiederaufgenommen werden.

Änderungsantrag 132
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 30
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Eine Inanspruchnahme der Priorität wird zusammen mit der Anmeldung einer europäischen Marke beantragt und enthält das Datum, die Nummer und das Land der früheren Anmeldung.

Geänderter Text

1. Eine Inanspruchnahme der Priorität wird zusammen mit der Anmeldung einer europäischen Marke beantragt und enthält das Datum, die Nummer und das Land der früheren Anmeldung. ***Der Anmelder reicht innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Abschrift der früheren Anmeldung ein. Falls es sich bei der älteren Anmeldung um eine Unionsmarkenanmeldung handelt, fügt die Agentur den Unterlagen von Amts wegen eine Abschrift der älteren Anmeldung bei.***

Or. en

Begründung

Die formalen Bedingungen der Anmeldung sollten nicht ausschließlich in delegierten Rechtsakten geregelt werden. Einige grundlegende Regeln sollten direkt im Basisrechtsakt festgelegt werden. Es wird vorgeschlagen, den Inhalt von Regel 6 Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 teilweise zu übernehmen.

Änderungsantrag 133
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 33
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 35a – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Einzelheiten hinsichtlich des Inhalts der Anmeldung einer europäischen Marke nach Artikel 26 Absatz 1, **die Art der für die Anmeldung zu entrichtenden Gebühren nach Artikel 26 Absatz 2, einschließlich der Anzahl der von diesen Gebühren abgedeckten Klassen der Waren und Dienstleistungen**, und die formalen Erfordernisse für die Anmeldung nach Artikel 26 Absatz 3;

Geänderter Text

(b) die Einzelheiten hinsichtlich des **formalen** Inhalts der Anmeldung einer europäischen Marke nach Artikel 26 Absatz 1 und die formalen Erfordernisse für die Anmeldung nach Artikel 26 Absatz 3;

Or. en

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass nur der formale Inhalt in delegierten Rechtsakten spezifiziert werden kann, nicht der substanzielle Inhalt. Die Gebührenstruktur ist ein wichtiger Bestandteil des EU-Markensystems und sollte daher direkt in der Verordnung geregelt werden, wie dies in den Änderungsanträgen zu Artikel 26 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 1a und Anhang -I im Berichtsentwurf vorgeschlagen wird.

Änderungsantrag 134
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 38 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

(36) In **Titel IV** wird **Abschnitt 2 gestrichen**.

Geänderter Text

(36) In **Artikel 38** wird folgender **Absatz 1a** angefügt:

1a. Mit Benachrichtigung der Agentur zum Zeitpunkt der Eintragung können sich die Anmelder gegen den Erhalt des für Absatz 1 erwähnten Unionsrechercheberichts entscheiden.

Änderungsantrag 135
Pier Antonio Panzeri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Sie sind an dem Verfahren vor der
Agentur nicht beteiligt.***

entfällt

Änderungsantrag 136
Pier Antonio Panzeri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 41 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***4a. Darüber hinaus können natürliche
und juristische Personen sowie die
Verbände der Hersteller, Erzeuger,
Dienstleistungsunternehmer, Händler
und Verbraucher Widerspruch gegen die
Anmeldung einer Marke einlegen, wenn
sie belegen können, dass die Marke
geeignet ist, das Publikum beispielsweise
über die Art, die Beschaffenheit oder die
geografische Herkunft der Waren oder
Dienstleistungen zu täuschen.***

Änderungsantrag 137

Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 45

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 49a – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **die Verfahrensmodalitäten** für die Verlängerung der europäischen Marke gemäß Artikel 47, einschließlich der Art der zu entrichtenden Gebühren;

Geänderter Text

(a) **das Verfahren** für die Verlängerung der europäischen Marke gemäß Artikel 47, einschließlich der Art der zu entrichtenden Gebühren;

Or. en

Änderungsantrag 138

Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 50 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ist im Register eine Person als Inhaber eines Rechts eingetragen, so wird der Verzicht nur mit Zustimmung dieser Person eingetragen. Ist eine Lizenz im Register eingetragen, so wird der Verzicht erst eingetragen, wenn der Markeninhaber glaubhaft macht, dass er den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat; die Eintragung wird nach Ablauf einer **im Einklang mit Artikel 57a Buchstabe a festgelegten** Frist vorgenommen.

Geänderter Text

3. Ist im Register eine Person als Inhaber eines Rechts eingetragen, so wird der Verzicht nur mit Zustimmung dieser Person eingetragen. Ist eine Lizenz im Register eingetragen, so wird der Verzicht erst eingetragen, wenn der Markeninhaber glaubhaft macht, dass er den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat; die Eintragung wird nach Ablauf einer Frist **von drei Monaten nach dem Tag vorgenommen, an dem der Markeninhaber gegenüber der Agentur glaubhaft macht, dass er den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat.**

Or. en

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung wäre nicht wirksam und es könnte kein Verzicht in das Register vor Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 57a Buchstabe a eingetragen werden. Die Frist sollte deshalb direkt im Basisrechtsakt festgelegt werden. Es wird vorgeschlagen, den gleichen Zeitraum wie in Regel 36 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 beizubehalten. Siehe auch Änderungsantrag zu Artikel 57a Buchstabe a.

Änderungsantrag 139 **Antonio Masip Hidalgo**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 52 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Absatz 2 gilt auch dann, wenn das unterscheidende Merkmal nach dem Zeitpunkt des Antrags auf Eintragung und vor dem Datum der Eintragung erworben wird.

Or. fr

Begründung

Der Vorschlag für eine Verordnung muss in Übereinstimmung mit der Neufassung der Richtlinie stehen und Bestimmungen enthalten, die dem Inhaber einer europäischen Marke den Nachweis ermöglichen, dass das unterscheidende Merkmal (i) vor dem Datum des Antrags auf Eintragung und (ii) zwischen den Terminen der Anwendung und der Eintragung erworben wurde.

Änderungsantrag 140 **Cecilia Wikström**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 51
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 57a – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) das Verfahren zum Verzicht auf eine europäische Marke gemäß Artikel 50, einschließlich der in Absatz 3 des Artikels

(a) das Verfahren zum Verzicht auf eine europäischen Marke gemäß Artikel 50;

festgelegten Frist;

Or. en

Begründung

Die Frist sollte direkt im Basisrechtsakt festgelegt werden. Siehe auch Änderungsantrag zu Artikel 50 Absatz 3.

**Änderungsantrag 141
Cecilia Wikström**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 56
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 65a – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) den Inhalt der Beschwerde nach Artikel 60 und das Verfahren für das Einlegen und die Prüfung der Beschwerde;

Geänderter Text

(a) den **formalen** Inhalt der Beschwerde nach Artikel 60 und das Verfahren für das Einlegen und die Prüfung der Beschwerde;

Or. en

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass nur der formale Inhalt in delegierten Rechtsakten spezifiziert werden kann, nicht der substanzielle Inhalt.

**Änderungsantrag 142
Cecilia Wikström**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 56
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 65a – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) den Inhalt und die Form der Entscheidungen der Beschwerdekammer nach Artikel 64;

Geänderter Text

(b) den **formale** Inhalt und die Form der Entscheidungen der Beschwerdekammer nach Artikel 64;

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass nur der formale Inhalt in delegierten Rechtsakten spezifiziert werden kann, nicht der substanzielle Inhalt.

Änderungsantrag 143
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 60
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 67 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(60) *In* Artikel 67 Absatz 1 **werden die Wörter „innerhalb der vorgeschriebenen Frist“ durch „innerhalb der in Einklang mit Artikel 74a vorgeschriebenen Frist“ ersetzt.**

Geänderter Text

(60) Artikel 67 Absatz **1 erhält folgende Fassung:**

'1. Der Anmelder einer Kollektivmarke der Europäischen Union legt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Datum der Einreichung eine Satzung vor.';

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung wäre nicht wirksam und die Frist würde nicht vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 74a festgelegt. Die Frist sollte deshalb direkt im Basisrechtsakt festgelegt werden. Es wird vorgeschlagen, den gleichen Zeitraum wie in Regel 43 Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 beizubehalten.

Änderungsantrag 144
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 62
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 74a

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 163 zu erlassen, in denen **die in Artikel 67 Absatz 1 vorgesehene Frist für die Vorlage einer** Satzung für die europäische Kollektivmarke **bei der Agentur und der Inhalt dieser Satzung** nach Maßgabe von **Artikel 67 Absatz 2** spezifiziert **werden.**“

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 163 zu erlassen, in denen **der formale Inhalt der** Satzung für die europäische Kollektivmarke nach Maßgabe von Artikel 67 Absatz 2 spezifiziert **wird.**

Or. en

Begründung

Die Frist sollte direkt im Basisrechtsakt festgelegt werden. Siehe auch Änderungsantrag zu Artikel 67 Absatz 1.

Änderungsantrag 145
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 63
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 74c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Anmelder einer europäischen Gewährleistungsmarke muss innerhalb **der im Einklang mit Artikel 74k festgelegten** Frist eine Satzung der Gewährleistungsmarke vorlegen.

Geänderter Text

1. Der Anmelder einer europäischen Gewährleistungsmarke muss innerhalb **einer Frist von zwei Monaten nach dem Datum der Einreichung** eine Satzung der Gewährleistungsmarke vorlegen.

Or. en

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung wäre nicht wirksam und die Frist würde nicht vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 74a festgelegt. Die Frist sollte deshalb direkt im Basisrechtsakt festgelegt werden. Es wird vorgeschlagen, den gleichen Zeitraum wie in der Satzung für die Kollektivmarken festzulegen. Siehe auch Änderungsantrag zu Artikel 74k.

Änderungsantrag 146
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 63
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 74k

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 163 zu erlassen, in denen **die in Artikel 74c Absatz 1 vorgesehene Frist für die Vorlage einer Satzung für die europäische Gewährleistungsmarke bei der Agentur und der Inhalt dieser Satzung** nach Maßgabe von Artikel 74c Absatz 2 spezifiziert **werden.**“

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 163 zu erlassen, in denen **der formale Inhalt der Satzung für die europäische Gewährleistungsmarke** nach Maßgabe von Artikel 74c Absatz 2 spezifiziert **wird.**

Or. en

Begründung

Die Frist sollte direkt im Basisrechtsakt festgelegt werden. Es muss klargestellt werden, dass nur der formale Inhalt der Satzung in delegierten Rechtsakten weiter spezifiziert werden kann, nicht der substanzielle Inhalt. Siehe auch Änderungsantrag zu Artikel 74c Absatz 1.

Änderungsantrag 147
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 68
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 79c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Berechnung der Fristen und deren Dauer richten sich nach den gemäß Artikel 93a Buchstabe f angenommenen Vorschriften.

Geänderter Text

1. Die Fristen werden nach vollen Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen berechnet. Die Berechnung beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem das Ereignis eingetreten ist.

Or. en

Begründung

Die Grundregeln für die Berechnung der Fristen sollten direkt im Basisrechtsakt festgelegt werden. Mit diesem Änderungsantrag wird außerdem das Problem der Überkreuzverweise im Kommissionsvorschlag behoben.

Änderungsantrag 148 Cecilia Wikström

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 71
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 82a**

Vorschlag der Kommission

Im Falle der Unterbrechung oder Wiederaufnahme des Verfahrens verfährt die Agentur nach den gemäß Artikel 93a Buchstabe i festgelegten Modalitäten.“

Geänderter Text

1. Das Verfahren vor der Agentur wird unterbrochen:

(a) im Fall des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Anmelders oder Inhabers der Unionsmarke oder der Person, die nach nationalem Recht zu dessen Vertretung berechtigt ist. Solange die genannten Ereignisse die Vertretungsbefugnis eines gemäß Artikel 89 der Verordnung bestellten Vertreters nicht berühren, wird das Verfahren jedoch nur auf Antrag dieses Vertreters unterbrochen;

(b) wenn der Anmelder oder Inhaber der Unionsmarke aufgrund eines gegen sein Vermögen gerichteten Verfahrens aus rechtlichen Gründen verhindert ist, das Verfahren vor der Agentur fortzusetzen;

(c) wenn der Vertreter des Anmelders oder Inhabers der Unionsmarke stirbt, seine Geschäftsfähigkeit verliert oder aufgrund eines gegen sein Vermögen gerichteten Verfahrens aus rechtlichen Gründen verhindert ist, das Verfahren vor der Agentur fortzusetzen.

2. Wird der Agentur bekannt, wer in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) und

b) die Berechtigung erlangt hat, das Verfahren vor der Agentur fortzusetzen, so teilt es dieser Person und gegebenenfalls den übrigen Beteiligten mit, dass das Verfahren nach Ablauf einer von ihm festgesetzten Frist wiederaufgenommen wird.

3. In dem in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Fall wird das Verfahren wiederaufgenommen, wenn die Agentur die Bestellung eines neuen Vertreters des Anmelders angezeigt wird oder die Agentur die Anzeige über die Bestellung eines neuen Vertreters des Inhabers der Unionsmarke den übrigen Beteiligten zugestellt hat. Hat die Agentur drei Monate nach Beginn der Unterbrechung des Verfahrens noch keine Anzeige über die Bestellung eines neuen Vertreters erhalten, so teilt es dem Anmelder oder Inhaber der Unionsmarke Folgendes mit:

(a) im Falle der Anwendung des Artikels 92 Absatz 2 der Verordnung, dass die Anmeldung der Unionsmarke als zurückgenommen gilt, wenn die Anzeige nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung erfolgt, oder

(b) im Falle der Nichtanwendung des Artikels 92 Absatz 2 der Verordnung, dass das Verfahren vom Tag der Zustellung dieser Mitteilung an mit dem Anmelder oder Inhaber der Unionsmarke wiederaufgenommen wird.

4. Die am Tag der Unterbrechung für den Anmelder oder Inhaber der Unionsmarke laufenden Fristen, mit Ausnahme der Frist für die Entrichtung der Verlängerungsgebühren, beginnen an dem Tag von neuem zu laufen, an dem das Verfahren wiederaufgenommen wird.

Or. en

Begründung

Die Bestimmungen für die Unterbrechung des Verfahrens sollten direkt im Basisrechtsakt festgelegt werden. Es wird vorgeschlagen, die in Regel 73 Ziffer der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 festgelegten Bestimmungen zu übernehmen. Mit diesem Änderungsantrag wird außerdem das Problem der Überkreuzverweise im Kommissionsvorschlag behoben.

Änderungsantrag 149 Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 73
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 85 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(73) In Artikel 85 Absatz 1 werden die Wörter „gemäß der Durchführungsverordnung“ durch „gemäß den im Einklang mit Artikel 93a Buchstabe j getroffenen Regelungen“ ersetzt.

Geänderter Text

(73) Artikel 85 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'1. Der im Widerspruchsverfahren, im Verfahren zur Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit oder im Beschwerdeverfahren unterliegende Beteiligte trägt die von dem anderen Beteiligten zu entrichtenden Gebühren sowie — unbeschadet des Artikels 119 Absatz 6 — alle für die Durchführung der Verfahren notwendigen Kosten, die dem anderen Beteiligten entstehen, einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten und der Kosten der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte im Rahmen der Tarife, die für jede Kostengruppe [...] festgelegt werden.';

Or. en

Begründung

Die Streichung der Wörter „gemäß den im Einklang mit Artikel 93a Buchstabe j getroffenen Regelungen“ behebt das Problem der Überkreuzverweise im Kommissionsvorschlag.

Änderungsantrag 150 **Cecilia Wikström**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 75
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 87 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur führt ein Register, **in dem alle Angaben vermerkt werden, deren Eintragung oder Aufnahme nach dieser Verordnung oder einem nach dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt vorgeschrieben ist. Die Agentur hält das** Register auf dem neuesten Stand.

Geänderter Text

1. Die Agentur führt ein Register **der europäischen Marken und** hält **dieses** Register auf dem neuesten Stand.

Or. en

Begründung

Es ist offensichtlich, dass das Register die in der Verordnung vorgesehenen Angaben enthält. Mit diesem Änderungsantrag wird auch das Problem der Überkreuzverweise im Kommissionsvorschlag behoben. Ziehe auch Änderungsantrag zu Artikel 93a Buchstabe k.

Änderungsantrag 151 **Cecilia Wikström**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 77
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 89 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) ein Europäisches Markenblatt, das die Eintragungen in das Register sowie sonstige Details enthält, **deren Veröffentlichung nach dieser Verordnung**

Geänderter Text

(a) ein Europäisches Markenblatt, das die Eintragungen in das Register sowie sonstige Details enthält;

oder den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten vorgeschrieben ist;

Or. en

Begründung

Es ist offensichtlich, dass das Europäische Markenblatt die in der Verordnung vorgesehenen Angaben enthält, was folglich keine ausdrückliche Erwähnung finden muss. Mit diesem Änderungsantrag wird auch das Problem der Überkreuzverweise im Kommissionsvorschlag behoben.

Änderungsantrag 152
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 78
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 92 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 müssen die dort genannten natürlichen oder juristischen Personen in den gemäß Artikel 93a Buchstabe p vorgesehenen Fällen nicht vor der Agentur vertreten sein.“ **entfällt**

Or. en

Begründung

Dieser Unterabsatz hat keinen zusätzlichen rechtlichen Wert, da er einfach auf den Inhalt künftig zu erlassender delegierter Rechtsakte verweist. Mit diesem Änderungsantrag wird das Problem der Überkreuzverweise im Kommissionsvorschlag behoben.

Änderungsantrag 153
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 78

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

'4. Sind die im Einklang mit Artikel 93a Buchstabe p festgelegten Bedingungen erfüllt, ist ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen.' **entfällt**

Or. en

Begründung

Dieser Unterabsatz hat keinen zusätzlichen rechtlichen Wert, da er nur auf den Inhalt künftig zu erlassender delegierter Rechtsakte verweist. Mit diesem Änderungsantrag wird auch das Problem der Überkreuzverweise im Kommissionsvorschlag behoben. Siehe auch Änderungsantrag zu Artikel 93 a Buchstabe p.

Änderungsantrag 154 **Cecilia Wikström**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 78
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 92 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

'5. Eine Person kann unter den gemäß Artikel 93a Buchstabe p festgelegten Bedingungen von der Liste der zugelassenen Vertreter gestrichen werden.' **entfällt**

Or. en

Begründung

Dieser Unterabsatz hat keinen zusätzlichen rechtlichen Wert, da er nur auf den Inhalt künftig zu erlassender delegierter Rechtsakte verweist. Mit diesem Änderungsantrag wird das Problem der Überkreuzverweise im Kommissionsvorschlag behoben. Siehe auch Änderungsantrag zu Artikel 93a Buchstabe p.

Änderungsantrag 155

Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 80

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 93a – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(j) das Verfahren zur Kostenverteilung und -festsetzung gemäß Artikel 85 **Absatz 1**,

(j) das Verfahren zur Kostenverteilung und -festsetzung gemäß Artikel 85,

Or. en

Begründung

Korrektur des Verweises. Die Kostenverteilung und -festsetzung ist in anderen Absätzen von Artikel 85 weitergehend geregelt.

Änderungsantrag 156

Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 80

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 93a – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(k) die Angaben **gemäß Artikel 87 Absatz 1**;

(k) die **in das in Artikel 87 genannte Register einzutragenden** Angaben;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird das Problem der Überkreuzverweise im Kommissionsvorschlag behoben. Siehe auch Änderungsantrag zu Artikel 87 Absatz 1.

Änderungsantrag 157

Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 80

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(l) das Verfahren zur Einsichtnahme in die Akten gemäß Artikel 88 einschließlich Regelungen in Bezug auf die Teile, die von der Einsichtnahme ausgenommen sind, sowie die Modalitäten der Aktenführung gemäß Artikel 88 Absatz 5;

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 158
Cecilia Wikström**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 80**
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 93a – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(p) die Ausnahmen von der in Artikel 92 Absatz 2 geregelten Vertretungspflicht, die Bedingungen, unter denen ***gemäß Artikel 92 Absatz 4*** ein gemeinsamer Vertreter ernannt werden muss, die Bedingungen, unter denen Angestellte gemäß Artikel 92 Absatz 3 und zugelassene Vertreter gemäß Artikel 93 Absatz 1 eine unterzeichnete Vollmacht zu den Akten geben müssen, um vertretungsbefugt zu sein, den Inhalt der Vollmacht und die Bedingungen, unter denen eine *Person gemäß Artikel 93 Absatz 5* von der Liste gestrichen werden kann.“

(p) die Ausnahmen von der in Artikel 92 Absatz 2 geregelten Vertretungspflicht, die Bedingungen, unter denen ein gemeinsamer Vertreter ernannt werden muss, die Bedingungen, unter denen Angestellte gemäß Artikel 92 Absatz 3 und zugelassene Vertreter gemäß Artikel 93 Absatz 1 eine unterzeichnete Vollmacht zu den Akten geben müssen, um vertretungsbefugt zu sein, den Inhalt der Vollmacht und die Bedingungen, unter denen eine Person von der Liste gestrichen werden kann.“

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird das Problem der Überkreuzverweise im Kommissionsvorschlag behoben. Siehe auch Änderungsantrag zu Artikel 92 Absätze 4 und 5.

Änderungsantrag 159
Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 98
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 123b – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Agentur nimmt folgende Aufgaben wahr:

Geänderter Text

Die Agentur nimmt folgende **vorrangigen** Aufgaben wahr:

Or. en

Änderungsantrag 160
Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 98
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 123b – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Agentur nimmt folgende Aufgaben wahr:

Geänderter Text

Die Agentur nimmt folgende weiteren Aufgaben wahr:

Or. en

Änderungsantrag 161
Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 98
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 123b – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Agentur nimmt folgende Aufgaben wahr:

Geänderter Text

(da) Aufgaben, die ihr durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments

*und des Rates über bestimmte zulässige
Formen der Nutzung verwaister Werke
2012/28/EU übertragen wurden.*

Or. de

Änderungsantrag 162
Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 98
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 123b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Agentur kann den Parteien
freiwillige *Mediationsdienste* zur
Herbeiführung einer gütlichen Einigung
anbieten.

Geänderter Text

3. Die Agentur kann den Parteien
freiwillige *Mediations- und*
Schiedsdienste zur Herbeiführung einer
gütlichen Einigung anbieten.

Or. de

Änderungsantrag 163
Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 98
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 123c – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Zusammenarbeit bezieht sich auf
folgende Tätigkeitsbereiche:

Geänderter Text

This cooperation shall *in particular* cover
the following areas of activity:

Or. en

Änderungsantrag 164
Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 98
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 123c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur definiert, beschreibt und koordiniert bezüglich der in Absatz 1 genannten Tätigkeitsbereiche gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union liegen. In der Projektbeschreibung sind die besonderen Pflichten und Aufgaben jeder teilnehmenden Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum darzulegen.

Geänderter Text

2. The Agency shall define, elaborate and coordinate **the** projects of **interest to the Union and Member States** with regard to the areas referred to in paragraph 1. In der Projektbeschreibung sind die besonderen Pflichten und Aufgaben jeder teilnehmenden Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum darzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 165
Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 98
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 123c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur definiert, beschreibt und koordiniert bezüglich der in Absatz 1 genannten Tätigkeitsbereiche gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union liegen. In der Projektbeschreibung sind die besonderen Pflichten und Aufgaben jeder teilnehmenden Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum darzulegen.

Geänderter Text

2. Die Agentur definiert, beschreibt und koordiniert bezüglich der in Absatz 1 genannten Tätigkeitsbereiche gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union **oder im Interesse der Mehrheit der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum** liegen. In der Projektbeschreibung sind die besonderen Pflichten und Aufgaben jeder teilnehmenden Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum darzulegen.

Or. de

Änderungsantrag 166
Sajjad Karim

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 98
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 123c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die Agentur** definiert, beschreibt und koordiniert bezüglich der in Absatz 1 genannten Tätigkeitsbereiche gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union liegen. In der Projektbeschreibung sind die besonderen Pflichten und Aufgaben jeder teilnehmenden Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum darzulegen.

Geänderter Text

2. **Der Verwaltungsrat** definiert **und** beschreibt bezüglich der in Absatz 1 genannten Tätigkeitsbereiche gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union liegen. In der Projektbeschreibung sind die besonderen Pflichten und Aufgaben jeder teilnehmenden Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum darzulegen.
Während aller Phasen der gemeinsamen Projekte koordiniert die Agentur die gemeinsamen Projekte und konsultiert Vertreter der Nutzer.

Or. en

Änderungsantrag 167
Marielle Gallo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 98
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 123c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Agentur und die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten beziehungsweise das Benelux-Amt für geistiges Eigentum arbeiten zusammen, um die Verfahren und Instrumentarien im Bereich von Marken und Geschmacksmustern besser

Geänderter Text

Die Agentur und die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten beziehungsweise das Benelux-Amt für geistiges Eigentum arbeiten zusammen, um die Verfahren und Instrumentarien im Bereich von Marken und Geschmacksmustern besser

aufeinander abzustimmen.

aufeinander abzustimmen. **Die Mitgliedstaaten können mittels einer begründeten Entscheidung Abstand von der Durchführung der gemeinsamen Projekte nehmen.**

Or. en

Änderungsantrag 168
Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 98
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 123c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie das Benelux-Amt für geistiges Eigentum beteiligen sich aktiv an den in Absatz 2 genannten gemeinsamen Projekten mit dem Ziel, sie weiterzuentwickeln, funktionsfähig zu machen sowie ihre Interoperabilität und Aktualität zu gewährleisten.

Geänderter Text

3. Die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie das Benelux-Amt für geistiges Eigentum beteiligen sich aktiv an den in Absatz 2 genannten gemeinsamen Projekten mit dem Ziel, sie weiterzuentwickeln, funktionsfähig zu machen sowie ihre Interoperabilität und Aktualität zu gewährleisten. **Die Teilnahme an diesen Projekten ist verpflichtend. Wenn allerdings das Ergebnis dieser Projekte in der Entwicklung von Instrumenten resultiert, die gleichwertig zu Instrumenten sind, die in den Mitgliedstaaten bereits existieren, erwächst aus der Teilnahme keine Verpflichtung, das Ergebnis in den jeweiligen Mitgliedstaaten umzusetzen.**

Or. de

Änderungsantrag 169
Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 98

Vorschlag der Kommission

4. Die Agentur unterstützt die in Absatz 2 genannten gemeinsamen Projekte finanziell in dem Maße, wie dies erforderlich ist, um die aktive Beteiligung der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum an den Projekten nach Maßgabe von Absatz 3 sicherzustellen. Die finanzielle Unterstützung kann in Form von Finanzhilfen gewährt werden. Die Gesamthöhe der bereitgestellten Mittel darf 10 % der jährlichen Einnahmen der Agentur nicht übersteigen. Begünstigte sind die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie das Benelux-Amt für geistiges Eigentum. Die Finanzhilfen können ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur und den Grundsätzen für Finanzhilfverfahren gemäß Verordnung (EU) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (***) und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission (****) gewährt werden.

Geänderter Text

4. Die Agentur unterstützt die in Absatz 2 genannten gemeinsamen Projekte, **die im Interesse der Union und der Mitgliedstaaten sind**, finanziell in dem Maße, wie dies erforderlich ist, um die aktive Beteiligung der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum an den Projekten nach Maßgabe von Absatz 3 sicherzustellen. Die finanzielle Unterstützung kann in Form von Finanzhilfen gewährt werden. Die Gesamthöhe der bereitgestellten Mittel darf 5 % der jährlichen Einnahmen der Agentur nicht übersteigen **und deckt den Mindestbetrag für jeden Mitgliedstaat für eng mit dem Schutz, der Förderung oder Durchsetzung zusammenhängender Zwecke ab**. Begünstigte sind die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie das Benelux-Amt für geistiges Eigentum. Die Finanzhilfen können ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur und den Grundsätzen für Finanzhilfverfahren gemäß Verordnung (EU) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (***) und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission (****) gewährt werden.

Or. en

Begründung

Die Bestimmung stimmt mit der Studie des Max-Planck-Instituts über das Gesamtfunktionieren des Markensystems in Europa aus dem Jahr 2011 überein.

Änderungsantrag 170
Marielle Gallo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 99
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 124 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Er übt im Einklang mit Absatz 2 in Bezug auf das Personal der Agentur die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten und der Stelle, die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigt ist, durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen wurden („Befugnisse einer Anstellungsbehörde“). **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 171
Marielle Gallo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 99
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 124 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Verwaltungsrat erlässt gemäß dem Verfahren nach Artikel 110 des Statuts der Beamten und nach Artikel 142 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse einer Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die **entfällt**

Übertragung dieser Befugnisse ausgesetzt werden kann.

Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.

In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat die Übertragung von Befugnissen einer Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 172
Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 99
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 125 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und **zwei Kommissionsvertretern** sowie aus je einem Stellvertreter.

Geänderter Text

1. Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und **einem Kommissionsvertreter** sowie aus je einem Stellvertreter.

Or. en

Änderungsantrag 173
Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 99
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Abschnitt 2a

ABSCHNITT 2a

entfällt

Exekutivausschuss

Article 127a

Einsetzung

Der Verwaltungsrat kann einen Exekutivausschuss einsetzen.

Article 127b

Aufgaben und Organisation

1. Der Exekutivausschuss arbeitet dem Verwaltungsrat zu.

2. Dem Exekutivausschuss obliegen folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung der Beschlussvorlagen für den Verwaltungsrat,

(b) ausgehend von den Ergebnissen und Empfehlungen der internen oder externen Prüfberichte und Evaluierungen sowie den Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) Sicherstellung angemessener Folgemaßnahmen gemeinsam mit dem Verwaltungsrat,

(c) unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors nach Maßgabe von Artikel 128 Beratung und Unterstützung des Exekutivdirektors bei der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats im Interesse einer verstärkten administrativen Beaufsichtigung.

3. In dringenden Fällen kann der Exekutivausschuss bei Bedarf im Namen des Verwaltungsrats bestimmte vorläufige Beschlüsse fassen, vor allem in Verwaltungsangelegenheiten, zum Beispiel die Aussetzung der Übertragung der Befugnisse einer Anstellungsbehörde.

4. Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, einem Vertreter der Kommission im

Verwaltungsrat und drei anderen Mitgliedern zusammen, die der Verwaltungsrat aus den eigenen Reihen bestimmt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, verfügt jedoch über kein Stimmrecht.

5. Die Mitglieder des Exekutivausschusses werden für vier Jahre gewählt. Das Mandat der Mitglieder des Exekutivausschusses endet mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

6. Der Exekutivausschuss hält mindestens alle drei Monate eine ordentliche Sitzung ab. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag seiner Mitglieder zusammen.

7. Der Exekutivausschuss hält sich an die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung.

Or. en

Änderungsantrag 174
Marielle Gallo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 99
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 128 – Absatz 4 – Buchstabe l a (new)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(la) unbeschadet von Artikel 125 und 136 übt er in Bezug auf das Personal der Agentur die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten und der Stelle, die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigt ist, durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen wurden („Befugnisse einer

Anstellungsbehörde“);

Or. en

Änderungsantrag 175
Marielle Gallo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 99
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 128 – Absatz 4 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(m) er übt gegenüber dem Personal die ihm vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe f übertragenen Befugnisse aus;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 176
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 99
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 128 – Absatz 4 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ma) er kann der Kommission Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung, der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte und sonstiger für europäische Marken geltender Regeln nach Anhörung des Verwaltungsrates und, im Falle von Gebühren und Haushaltsbestimmungen dieser Verordnung, des Haushaltsausschusses vorlegen;

Or. en

Begründung

Die Hinzufügung entspricht weitgehend dem derzeitigen Artikel 124 Absatz 2 Buchstabe b der GMV. Die Bestimmung würde selbstverständlich das Initiativrecht der Kommission nicht berühren und nur einen Vorschlag darstellen, für oder gegen dessen Weiterbehandlung sich die Kommission entscheiden kann. Doch wäre es sinnvoll, diesen formalen Weg einzuschlagen, um Stellung dazu zu nehmen, wie das Funktionieren des europäischen Markensystems verbessert werden kann.

Änderungsantrag 177 Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 106
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 136 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 136a

Mediations- und Schiedszentrum

- 1. Die Agentur kann ein Mediations- und Schiedszentrum einrichten, das unabhängig von den Entscheidungsinstanzen ist, die in Artikel 130 aufgeführt werden. Das Zentrum soll in den Räumlichkeiten der Agentur verortet sein.***
- 2. Jede natürliche oder rechtliche Person kann die Dienste des Zentrums auf freiwilliger Basis nutzen, mit dem Ziel, Streitigkeiten, die unter diese Verordnung sowie Richtlinie fallen, einvernehmlich beizulegen.***
- 3. Die Agentur kann ein Schlichtungsverfahren auch aus eigener Initiative starten, um Parteien die Möglichkeit zu geben, zu einer einvernehmlichen Einigung zu gelangen.***
- 4. Das Zentrum wird durch einen Direktor geleitet, der für die Tätigkeit des Zentrums verantwortlich ist.***
- 5. Der Direktor wird durch den***

Verwaltungsrat ernannt.

6. Das Zentrum legt eine Mediations- und Schiedsordnung fest und stellt Regeln für die Arbeit des Zentrums auf. Die Mediations- und Schiedsordnung sowie die Regeln müssen durch den Verwaltungsrat bestätigt werden.

7. Das Zentrum stellt ein Verzeichnis der Mediatoren und Schiedsrichter auf, die die Parteien bei der Streitbeilegung unterstützen. Diese haben unabhängig zu sein und über relevante Kompetenzen und Erfahrungen verfügen. Das Verzeichnis bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

8. Jede Vereinbarung, die als Ergebnis von Mediation oder Schiedsverfahren getroffen wurde, ist für die Entscheidungsinstanzen der Agentur bindend.

Or. de

Änderungsantrag 178

Christian Engström

on behalf of the Greens/EFA Group

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 108 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 139 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(108a) Artikel 139 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die im Haushaltsplan enthaltenen Einnahmen und Ausgaben dürfen kein Defizit aufweisen. Alle Überschüsse werden in den Gesamthaushaltsplan der europäischen Union einbezogen.“

Or. en

Änderungsantrag 179
Marielle Gallo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 110
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 144 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Höhe der in Absatz 1 genannten Gebühren ist so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus grundsätzlich einen ausgeglichenen Haushalt der Agentur gewährleisten, wobei die Anhäufung größerer Überschüsse zu vermeiden ist.
Unbeschadet Artikel 139 Absatz 4 überprüft die Kommission die Höhe der Gebühren, wenn sich mehrfach ein deutlicher Überschuss ergeben sollte. Führt diese Überprüfung nicht zu einer Absenkung oder Änderung der Gebühren, die die weitere Anhäufung eines deutlichen Überschusses verhindert, wird der nach der Überprüfung angehäufte Überschuss dem Unionshaushalt zugeführt.

Geänderter Text

2. Die Höhe der in Absatz 1 genannten Gebühren ist so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus grundsätzlich einen ausgeglichenen Haushalt der Agentur gewährleisten, wobei die Anhäufung größerer Überschüsse zu vermeiden ist.

Or. en

Änderungsantrag 180
Tadeusz Zwiefka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 111
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 144a – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die genauere Organisation der Beschwerdekammern, unter anderem die Einsetzung und die Aufgaben des Präsidiums der Beschwerdekammern im

Geänderter Text

entfällt

**Sinne von Artikel 135 Absatz 3
Buchstabe a, die Zusammensetzung der
erweiterten Kammer und die Modalitäten
ihrer Anrufung im Sinne von Artikel 135
Absatz 4 und die Bedingungen, unter
denen ein Mitglied nach Artikel 135
Absätze 2 und 5 allein
entscheidungsbefugt ist;**

Or. en

**Änderungsantrag 181
Tadeusz Zwiefka**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 111
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 144a – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(d) die Gebührenordnung der Agentur
nach Maßgabe von Artikel 144, etwa die
Höhe der Gebühren, die zulässigen
Zahlungsarten und Währungen, der
Fälligkeitstag von Gebühren und
Entgelten, der maßgebende Zahlungstag
und die Folgen der Nichtzahlung oder
verspäteten Zahlung der Gebühr und von
zu wenig oder zu viel gezahlten Beträgen,
etwaige gebührenfreie Leistungen und die
Modalitäten, unter denen der
Exekutivdirektor die Befugnisse nach
Artikel 144 Absätze 3 und 4 ausüben
darf.“**

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 182
Cecilia Wikström**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 113**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**5. Die internationale Anmeldung muss die
gemäß Artikel 161a Buchstabe a
festgelegten formalen Erfordernisse
erfüllen.** **entfällt**

Or. en

Begründung

Dieser Absatz hat keinen zusätzlichen rechtlichen Wert, da er nur auf den Inhalt künftig zu erlassender delegierter Rechtsakte verweist. Mit diesem Änderungsantrag wird das Problem der Überkreuzverweise im Kommissionsvorschlag behoben. Siehe auch Änderungsantrag zu Artikel 161a Buchstabe a.

Änderungsantrag 183
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 115
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 149 – zweiter Satz

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**„Der Antrag muss die gemäß Artikel 161a
Buchstabe c festgelegten formalen
Voraussetzungen erfüllen.“** **entfällt**

Or. en

Begründung

Dieser Absatz hat keinen zusätzlichen rechtlichen Wert, da er nur auf den Inhalt künftig zu erlassender delegierter Rechtsakte verweist. Mit diesem Änderungsantrag wird das Problem der Überkreuzverweise im Kommissionsvorschlag behoben. Siehe auch Änderungsantrag zu Artikel 161a Buchstabe c.

Änderungsantrag 184
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 117
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 154a

Vorschlag der Kommission

Stützt sich eine internationale Registrierung auf eine Basisanmeldung oder eine Basiseintragung einer Kollektiv-, Gewährleistungs- oder Garantiemarke, **wendet die Agentur die nach Maßgabe von Artikel 161a Buchstabe f festgelegten Verfahren an.**“

Geänderter Text

Stützt sich eine internationale Registrierung auf eine Basisanmeldung oder eine Basiseintragung einer Kollektiv-, Gewährleistungs- oder Garantiemarke, **wird die internationale Registrierung, in der die Europäische Union benannt ist, als Unionskollektivmarke behandelt. Der Inhaber der internationalen Registrierung legt die Markensatzung gemäß Artikel 67 innerhalb von zwei Monaten, ab dem Tag, an dem das Internationale Büro die Agentur über die internationale Registrierung unterrichtet hat, unmittelbar bei der Agentur vor.**

Or. en

Begründung

Die Verfahren für solche internationalen Registrierungen sollten nicht ausschließlich in delegierten Rechtsakten geregelt werden, stattdessen sollten einige Grundregeln direkt im Basisrechtsakt festgelegt werden. Es wird vorgeschlagen, einige der in Regel 121 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 festgelegten Bestimmungen zu übernehmen. Mit diesem Änderungsantrag wird außerdem das Problem der Überkreuzverweise im Kommissionsvorschlag behoben.

Änderungsantrag 185
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 120
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 158c

Vorschlag der Kommission

Die Agentur übermittelt dem Internationalen Büro **in den nach dem Verfahren des Artikels 161a Buchstabe h**

Geänderter Text

Die Agentur übermittelt dem Internationalen Büro bei ihr eingereichte Anträge auf Eintragung einer Änderung der

festgelegten Fällen bei ihr eingereichte Anträge auf Eintragung einer Änderung der Eigentumsverhältnisse, einer Lizenz oder einer Einschränkung des Verfügungsrechts des Markeninhabers oder der Änderung oder Löschung einer Lizenz oder der Aufhebung der Beschränkung des Verfügungsrechts des Inhabers.“

Eigentumsverhältnisse, einer Lizenz oder einer Einschränkung des Verfügungsrechts des Markeninhabers oder der Änderung oder Löschung einer Lizenz oder der Aufhebung der Beschränkung des Verfügungsrechts des Inhabers.“

Or. en

Begründung

In Artikel 161a Buchstabe h werden nicht die Fälle, sondern die Modalitäten für die Übermittlung der Anträge festgelegt.

Änderungsantrag 186 Cecilia Wikström

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 122**
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 161a – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die bei einer internationalen Anmeldung zu erfüllenden formalen **Voraussetzungen gemäß Artikel 147 Absatz 5**, das Verfahren zur Überprüfung einer internationalen Anmeldung gemäß Artikel 147 Absatz 6 und die Modalitäten der Übermittlung der internationalen Anmeldung gemäß Artikel 147 Absatz 4;

Geänderter Text

(a) die bei einer internationalen Anmeldung zu erfüllenden formalen Voraussetzungen, das Verfahren zur Überprüfung einer internationalen Anmeldung gemäß Artikel 147 Absatz 6 und die Modalitäten der Übermittlung der internationalen Anmeldung gemäß Artikel 147 Absatz 4;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird das Problem der Überkreuzverweise im Kommissionsvorschlag behoben. Siehe auch Änderungsantrag zu Artikel 147 Absatz 5.

Änderungsantrag 187 Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 122
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 128 – Absatz c

Vorschlag der Kommission

(c) die bei einem Antrag auf territoriale Ausdehnung des Schutzes **gemäß Artikel 149 Absatz 2** zu erfüllenden formalen Voraussetzungen, das Verfahren zur Überprüfung dieser Voraussetzungen und die Modalitäten der Übermittlung des Antrags auf Ausdehnung des Schutzes an das Internationale Büro;

Geänderter Text

(c) die bei einem Antrag auf territoriale Ausdehnung des Schutzes zu erfüllenden formalen Voraussetzungen, das Verfahren zur Überprüfung dieser Voraussetzungen und die Modalitäten der Übermittlung des Antrags auf Ausdehnung des Schutzes an das Internationale Büro;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird das Problem der Überkreuzverweise im Kommissionsvorschlag behoben. Siehe auch den Änderungsantrag zu Artikel 149 zweiter Satz.

Änderungsantrag 188
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 122
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 128 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

(k) die Modalitäten für Mitteilungen zwischen der Agentur und dem Internationalen Büro gemäß den Artikeln 147 Absatz 4, Artikel 148a, Artikel 153 Absatz 2 und Artikel 158c an das Internationale Büro.“

Geänderter Text

(k) die Modalitäten für Mitteilungen zwischen der Agentur und dem Internationalen Büro gemäß den Artikeln 147 Absatz 4, Artikel 148a, Artikel 153 Absatz 2 und Artikel 158c an das Internationale Büro.“

Or. en

Begründung

Es ist gemäß Artikel 147 Absatz 4 „keine Mitteilung“ zu machen

Änderungsantrag 189
Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 125
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 163 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 24a, 35a, 45a, 49a, 57a, 65a, 74a, 74k, 93a, 114a, 144a und 161a erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von **zwei** Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Dieser Zeitraum wird auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rats um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 24a, 35a, 45a, 49a, 57a, 65a, 74a, 74k, 93a, 114a, 144a und 161a erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von **vier** Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Dieser Zeitraum wird auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rats um zwei Monate verlängert.

Or. de